



4800 Zofingen

ASTRA

POST CH AG

Aaraucar AG
Martin König
Schiffländestrasse 59
5000 Aarau

Ihr Zeichen: Martin König
Unser Zeichen: ASTRA-A-C4B33401/10 /
Sachbearbeiter/in: Raphael Reber
Zofingen, 9. November 2023

Nationalstrasse: A1R/N1R
Gemeinde: Aarau
Parzellen Nr.: 3695 und 4381
Koordinaten/km: 2'647'265/1'249'665, km 0.450
Baugesuch Nr.: -
Bauvorhaben: Bauen innerhalb Nationalstrassenbaulinie, Weihermattstrasse 82 -
Anfrage
Anfragesteller¹: Aaraucar AG, Martin König, Schiffländestrasse 59, 5000 Aarau

Stellungnahme des Bundesamtes für Strassen (ASTRA)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2023 (Eingang ASTRA) haben Sie uns die rubrizierte Anfrage zugestellt. Zu den eingereichten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Gesetzliche Grundlagen

Die vorliegende Stellungnahme stützt sich auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (NSG, SR 725.11), der Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV, SR 725.111), des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01), sowie der Bauverordnung des Kantons Aargau vom 25. Mai 2011 (BauV, SAR 713.121).

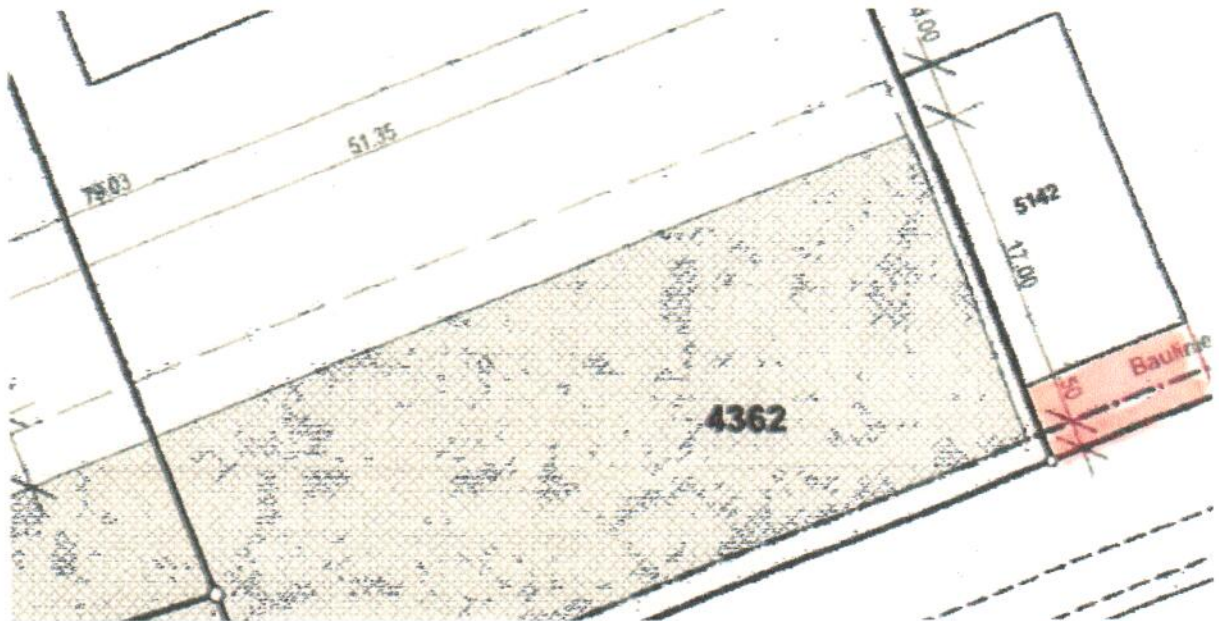
¹ In dieser Stellungnahme wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich jeweils miteingeschlossen.

Raphael Reber NSNW AG
Netzenstrasse 1, 4450 Sissach
Tel. Mobile: + 41 78 849 11 31
raphael.reber@nsnw.ch
im Auftrag des Bundesamtes für Strassen ASTRA
Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen
Tel. +41 58 482 75 11, Fax +41 58 482 75 90,
baupolizei.zofingen@astra.admin.ch
www.astra.admin.ch



2. Ausgangslage

Der Antragsteller beabsichtigt den bestehenden Lagerplatz auf der Parzelle 4381, GB Aarau, einzuzäunen und zu überdachen. Mit diesen baulichen Massnahmen sollen Materialdiebstähle verhindert werden.



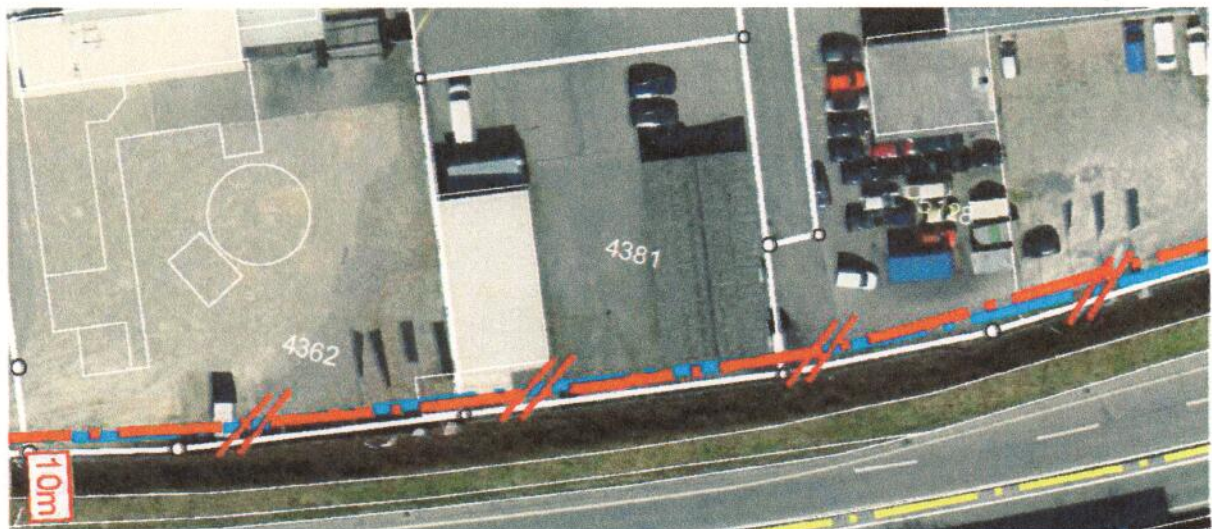
Situation (Quelle: Unterlagen Anfrage)

3. Beurteilung des geplanten Bauvorhabens

3.1. Baulinien der Nationalstrasse

Entlang der Autobahnen sind Baulinien der Nationalstrasse ausgeschieden (vgl. Artikel 22 NSG). Der Raum dient zur Freihaltung des Strassenraumes für allfällige künftige Strassenausbauten und definiert den Interessensperimeter der Nationalstrasse, innerhalb dessen das ASTRA über Bauvorhaben orientiert sein muss.

Seitens ASTRA sind nach Artikel 24 NSG bauliche Massnahmen innerhalb der Baulinien, unter Vorbehalt strengerer Bestimmungen des kantonalen Rechtes, zu bewilligen, wenn die gemäss Artikel 22 NSG zu wahren öffentlichen Interessen nicht verletzt werden.



Situation mit neuen Nationalstrassenbaulinien (Quelle: Auflagepläne Festlegung Baulinien N1R, Stand 31. August 2021)

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen wird davon ausgegangen, dass die beabsichtigten baulichen Massnahmen teilweise innerhalb der Nationalstrassenbaulinie zu liegen kommen.

Die Gebrauchstauglichkeit sowie die Verkehrssicherheit der Nationalstrasse werden nicht beeinträchtigt. Die Wohnhygiene ist nicht betroffen. Ein allfälliger künftiger Ausbau der Nationalstrasseninfrastruktur wird durch das vorliegende Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Die gemäss Artikel 22 NSG zu wahren, öffentlichen Interessen werden somit gewahrt. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Artikel 24 NSG sind gegeben.

3.2. Interessenswahrung

Zur Sicherstellung seiner Interessen verlangt das ASTRA, bei Bauten innerhalb der Nationalstrassenbaulinien, die Eintragung eines Rückbaurevers zugunsten des ASTRA im Grundbuch.

3.3. Abstandsvorschriften

Klein- und Anbauten müssen, gemäss § 19 BauV, einen Grenzabstand von mindestens 2 m einhalten. Mit Schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarschaft kann dieser reduziert oder aufgehoben werden.

4. Weiteres Vorgehen

Das ASTRA kann eine Zustimmung zum geplanten Bauvorhaben unter Einhaltung der aufgeführten Bedingungen in Aussicht stellen. Der Erlass von weiteren Bedingungen und Auflagen im Rahmen des Baugesuchverfahren bleiben vorbehalten.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen



Thomas Rüetschi
Support
Fachspezialist Baupolizei

Beilagen:

– keine (digitaler Versand)

Kopie an:

– baupolizei@nsw.ch